



Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen (Hallensatzung)

auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung/ Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Biederitz unterhält Sporthallen, welche in erster Linie für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Sporthallen:
- a) Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch,
 - b) Ehhalle in der Ortschaft Biederitz,
 - c) Sporthalle in der Ortschaft Königsborn.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Biederitz sind:

- a) die Gemeinde Biederitz,
- b) die Grundschulen der Gemeinde Biederitz,
- c) ortsansässige, gemeinnützige Vereine.

§ 3 Belegungsplan und Vergaben

- (1) Vorrangig ergibt sich die Benutzung der Sporthallen aus von der Gemeinde Biederitz zu erstellenden Belegungsplänen. Die Erstellung von Belegungsplänen und die Vergabe von Hallenzeiten erfolgen jährlich für den Zeitraum eines Schuljahres.
- (2) Anträge der Hauptnutzer für regelmäßige Nutzungszeiten sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind ebenfalls bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu beantragen. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch die Gemeinde Biederitz in Form einer Nutzungserlaubnis erteilt.
- (3) Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen der Hauptnutzer sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen.

(4) Die Nutzungserlaubnis kann insbesondere dann widerrufen bzw. eingeschränkt werden, wenn dies

- a) zur Abhaltung gemeindlicher Veranstaltungen,
- b) zur Durchführung von Baumaßnahmen oder Instandsetzungsarbeiten,
- c) zur Schonung der sportlichen Anlagen,
- d) zur Sicherung einer angemessenen Auslastung

erforderlich ist. Ein Entschädigungsanspruch für die Nutzer entsteht nicht.

(5) Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Anträge auf Fremdnutzung sind in der Regel vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz zu stellen. Mit ihnen sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

§ 4 Benutzungszeiten

(1) Die Sporthallen haben in der Regel von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr geöffnet. Sonnabends sowie an Sonn- und Feiertagen sollen die Sporthallen nur zu größeren Veranstaltungen oder für Wettkämpfe und Wettspiele genutzt werden.

(2) In den genehmigten Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aus- und Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Sporthallen mit Ablauf der genehmigten Benutzungszeit geräumt sind.

§ 5 Allgemeine Benutzungsregeln

(1) Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sporthallen einschließlich ihrer Geräte zu achten.

(2) Die Nutzer übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltungen bzw. Übungszeiten.

(3) Räume, Anlagen und Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Übungszeit im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

(4) Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

(5) Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz entsprechend zu erfolgen.

(6) Für die Sporthallen sind Hausordnungen zu erstellen, welche die weitere Benutzung der Sporthallen regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 6 Schlüsselvergabe

(1) Die Nutzer haben im Rahmen ihrer Benutzung eigenständig die Sporthallen auf- und zuzuschließen. Hierzu sind an sie Schlüssel zu übergeben. Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Jeder Nutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.

(3) Bei Zuwiderhandlungen können die Benutzungszeiten für die jeweiligen Nutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen werden.

§ 7 Gewerbeausübung

Der Verkauf von Waren aller Art und das Anbieten sonstiger gewerblicher Leistungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Biederitz möglich.

§ 8 Werbung

Werbung in der Sporthalle ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Biederitz gestattet.

§ 9 Haftung

(1) Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

(2) Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Hallennutzung entstehen.

(3) Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, Beauftragten, Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und ihrer Geräte entstehen. Hauptnutzer gemäß § 2 littera c haben nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, die die geforderte Freistellung garantiert.

(4) Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthallen entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt Gebühren

§ 10 Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Sporthallen bestimmen sich nach den als Anlage beigefügten Benutzungsgebühren, welche Bestandteil dieser Satzung sind.

(2) Es besteht die Möglichkeit einer Anmietung der Sporthallen pro Stunde oder pro Tag. Eine stundenweise Vermietung kann bis zu maximal vier Stunden erfolgen, wobei die Gebühr je angefangene Stunde erhoben wird. Bei einer Vermietung über vier Stunden hinaus wird ein voller Tagessatz erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Von Personengruppen, die gemäß § 2 als Hauptnutzer ausgewiesen sind, wird für die Nutzung zur sportlichen Betätigung keine Gebühr erhoben. Die Gemeinde Biederitz kann diese Nutzer jedoch in einem angemessenen Umfang an den Betriebskosten beteiligen.

(3) Die Nutzungsgebühr kann bei Veranstaltungen im öffentlichen Interesse erlassen werden.

(4) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

(5) Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

(6) In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Abgabe ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Abgabe nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Pflichtigen.

III. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 8 Absatz 6 KVG LSA in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 4 Absatz 1 Satz 1 die Sporthallen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten nutzt,
- b) § 5 Absatz 4 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
- c) § 5 Absatz 6 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung einer Sporthalle verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Absatz 6 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die vorherige Fassung der Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung der kommunalen Sporthallen vom 31.01.2013 außer Kraft.

Biederitz, 30.06.2016

Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Hallensatzung der Gemeinde Biederitz

Benutzungsgebühren

Sporthalle	Gebühren pro angefangene Stunde (max. 4 Std/Tag)	Gebühren pro Tag
Zweifeldsporthalle „Blau-Weiß“ in der Ortschaft Gerwisch	25,00 €	250,00 €
Ehlehalle in der Ortschaft Biederitz	25,00 €	250,00 €
Sporthalle in der Ortschaft Königsborn	10,00 €	100,00 €